

VERORDNUNG für Finanzanlagen der Korporation Uri

vom 30. November 2001

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Kapitel: ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSANLAGE

Artikel 1 Allgemeines

Das Vermögen soll, unter Einhaltung der erforderlichen Liquidität und Sicherheit, so angelegt werden, dass mittel- und langfristig eine angemessene Performance (Ertrag) erzielt wird, aber ohne dass dabei Risiken eingegangen werden, die bezüglich der Risikofähigkeit der Korporation Uri als zu hoch anzusehen sind. Es ist ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.

Artikel 2 Rahmenbedingungen

Für die Anlagetätigkeit gelten folgende Rahmenbedingungen:

Sicherheit und Risikoverteilung

¹ Die Vermögensanlage ist sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.

² Es sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Liquidität

Das Vermögen ist kurz-, mittel- und langfristig anzulegen, sodass die Korporation Uri in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven und nach Massgabe ihrer tatsächlichen finanziellen Lage ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Artikel 3 Langfriststrategie

¹ Die Korporation Uri verfolgt eine Langfriststrategie. Sie formuliert Anlage Richtlinien für sämtliche Anlagekategorien in Form von strategischen Richtwerten und taktischen Bandbreiten in Prozenten des Gesamtvermögens (%-Werte unter Artikel 4).

² Die Langfriststrategie wird jährlich von der Anlagekommission überprüft. Bei dieser Überprüfung orientiert sie sich am Risikoprofil und Performance-Ziel der Korporation Uri. Sie erstattet dem Engeren Rat Bericht über die Resultate der Überprüfung und beantragt allfällige Änderungen.

172.4

Artikel 4 Zulässige Anlagekategorien¹⁾

Die Korporation Uri investiert in folgende Anlagekategorien:

Liquidität	1–20%
Obligationen Schweiz inkl. Darlehen	0–40%
Obligationen Fremdwährungen ausl. Schuldner	0–2%
Aktien Schweiz	0–15%
Aktien Ausland	0–2%
Immobilien	10–50%

Artikel 5 Zulässige Anlageinstrumente

1 Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist ausschliesslich zur Absicherung von getätigten Anlagen zulässig.

2 Der Einsatz von Anlagefonds ist zulässig. Sie werden gemäss ihrem tatsächlichen Inhalt den einzelnen Anlagekategorien zugerechnet.

Artikel 6 Schwankungsreserven

Es sind angemessene Schwankungsreserven für folgende Risiken zu bilden:

- a) Kursschwankungen
- b) Währungsrisiken
- c) Immobilienrisiken

Artikel 7 Regionale Verankerung

Im Rahmen der vorgenannten Richtlinien ist darauf zu achten, dass die Gelder in angemessener Weise der Wirtschaft des Kantons Uri zufließen.

2. Kapitel: **ORGANE**

Artikel 8 Übersicht Anlageorgane²⁾

Entscheidungsebene	Aufgaben/Kompetenzen	Kontrolle
Korporationsrat Uri	Genehmigung Verordnung über Finanzanlagen der Korporation Uri Orientierung Langfriststrategie	
Engerer Rat	Verabschiedung Langfriststrategie Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften Gewähr von Darlehen	Tätigkeit der Anlagekommission

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 3. Oktober 2025, in Kraft seit 3. Oktober 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Anlagekommission	Erarbeitung und Aktualisierung der Anlageverordnung Beratung des Engeren Rates und Antrag an den Engeren Rat für die Langfriststrategie Bewirtschaftung der Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen Antragsrecht an den Engeren Rat für den Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften	Einhaltung der Anlageverordnung
------------------	---	---------------------------------

Artikel 9 Wahl der Anlagekommission¹⁾

¹ Die Anlagekommission als Fachgremium wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verwalter der Korporation Uri
- b) 1 Mitglied des Engeren Rates
- c) 2 weitere Mitglieder
- d) Rechnungsführer der Korporation Uri

² Das Präsidium übt der Verwalter der Korporation Uri aus.

³ Als weitere Mitglieder unter Ziff. 1 lit. c) können auch Personen gewählt werden, die keiner Behörde der Korporation Uri angehören.

Artikel 10 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktion des Korporationsrates¹⁾

Der Korporationsrat der Korporation Uri besitzt folgende Befugnisse:

- a) Er genehmigt die Verordnung für Finanzanlagen der Korporation Uri und deren Änderungen.
- b) Er überprüft über die Rechnungsprüfungskommission jährlich die Performance der getätigten Anlagen.
- c) Er erhält einen jährlichen Bericht über die getätigten Anlagen und deren Performance.

Artikel 11 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktion des Engeren Rates¹⁾

- a) Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlagestrategie und erlässt die entsprechenden Anlagerichtlinien.
- b) Er orientiert den Korporationsrat periodisch über die Änderung der Langfriststrategie.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

172.4

- c) Er überwacht periodisch die Tätigkeit der Anlagekommission.
- d) Er kauft und verkauft Immobilien und Liegenschaften.
- e) Er gewährt Darlehen.

Artikel 12 Aufgaben Kompetenzen und Kontrollfunktion der Anlagekommission¹⁾

¹ Die Anlagekommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie überprüft periodisch die Risikofähigkeit der Korporation Uri und die Zweckmässigkeit der Langfriststrategie. Sie orientiert den Engeren Rat bei Vorliegen spezieller Ereignisse und beantragt bei Bedarf Änderungen der Anlagestrategie.
- b) Sie berät den Engeren Rat in allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- c) Sie ist verantwortlich für die taktische Vermögensstruktur innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten und entscheidet über die einzelnen Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen.
- d) Sie bewirtschaftet und überwacht die Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen.
- e) Sie stellt dem Engeren Rat Antrag für den Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften.
- f) Sie führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Engeren Rat bekanntzugeben.

² Die Anlagekommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.

3. Kapitel: **BERICHTERSTATTUNG (REPORTING)**

Artikel 13 Jahresend-Reporting

¹ Die Anlagekommission liefert den Mitgliedern des Engeren Rates jährlich folgende Unterlagen:

- a) Depotauszug
- b) Vermögensaufteilung auf die verschiedenen Anlagekategorien
- c) Vergleich der tatsächlichen Vermögensaufteilung mit den strategischen Richtwerten und Bandbreiten
- d) Vermögensentwicklung/Performance
- e) Transaktionsliste für das abgelaufene Jahr

² Die Bereitstellung der oben erwähnten Unterlagen erfolgt durch den Rechnungsführer.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Artikel 14 Ausserordentliche Vorkommnisse

¹ Der Vorsitzende der Anlagekommission informiert den Präsidenten der Korporation Uri unverzüglich beim Eintreten ausserordentlicher Ereignisse.

² Dieser entscheidet über allfällige Massnahmen, insbesondere über die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Engeren Rates.

4. Kapitel: **INKRAFTTRETEN**

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

Die erwähnten Anlagekategorien werden sukzessive im Laufe der nächsten Jahre aufgebaut.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altdorf, 14. Dezember 2001

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen